



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

a) Die Errichtung der Regierungsdeputation.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

Unbegreiflich ist auch die Konkurrenz vieler Untergerichte untereinander, sowie die Trennung der Feld- von der Binnenjurisdiktion. Vollständig überflüssig war aber das Verfahren bei den Gerichten, die gar keine Instanz hatten. Und das traf bei den meisten Untergerichten zu, da von allen nur dreizehn befugt waren, in strittigen Angelegenheiten in erster Instanz zu erkennen. „Das Verfahren hielt also unnützerweise die Klage auf und kostete den Parteien viel Geld.“¹ Nicht minder stand einer geordneten Gerichtspflege die ungleiche Verteilung der Geschäfte im Wege, was besonders beim Oberamte Dringenberg auffällt, indem dieser Gerichtssprengel beinahe zwei Dritteile des Landes umfaßte. Der schwerste Fehler aber, der der gerichtlichen Verfassung anhaftete, ist in der Handhabung der Justizpflege durch Personen zu suchen, denen es an allen rechtlichen Kenntnissen mangelte, und in der Verzögerung der Strafe für begangene Exzesse durch die unheilvolle Einrichtung der Jahrgerichte.

Bei Kriminaluntersuchungen trat auch dadurch Verzögerung ein, daß sie nicht am Orte des Verbrechens gesühnt, sondern die Übeltäter, wie an den meisten Gerichten üblich, nach der Voruntersuchung an eine andere Behörde zur weiteren Untersuchung abgeliefert werden mußten.

2. Die Reform des Gerichtswesens.

a) Die Errichtung der Regierungsdeputation.

Bei dieser Lage der Dinge dauerte es natürlich lange, bis die preußischen Beamten sich einen klaren Einblick in die bisherige Gerichtsverfassung verschaffen und die Reorganisation in Angriff nehmen konnten. Erst im Jahre 1803 konnte man zur Reform der Obergerichte übergehen. Daß sie sämtlich eingehen würden, war von vornherein ausgemacht. Nur darüber war man noch im Zweifel, ob überhaupt Paderborn ein besonderes Landesjustizkollegium behalten oder ob man diese Provinz dem Oberjustizkolle-

¹ Vgl. den Bericht von Schwarz, der das Verfahren geradezu als unsinnig bezeichnet.

gium, das für Münster geplant war, oder einem aus den angrenzenden Provinzen unterordnen solle. Selbstverständlich war es der lebhafteste Wunsch aller Paderborner, ein Obergericht zu behalten. Bei der Unmenge der bei den Obergerichten schwebenden Prozesse und bei dem Verkehr, den ein Obergericht nach der Stadt ziehen mußte, schien dieser Wunsch sehr berechtigt. Allein die Organ.-Komm.¹ sprach sich dagegen aus. Nach ihrer Ansicht mußte sich bei einer Bevölkerung von nur 100 000 Seelen die Anzahl der Prozesse sehr vermindern, sobald die Einrichtung der Untergerichte fertig und die jetzt bei den Obergerichten schwebenden Prozesse² erledigt seien. Deshalb hielt sie ein Obergericht für überflüssig. Aber auch von einem anderen höheren Gericht wollte die Kommission nichts wissen, da an einem solchen verwandtschaftliche Beziehungen und Einfluß der Reichen sich unliebsam bemerklich machen würden. Infolgedessen würden tüchtige Beamte es an ihm nicht lange aushalten. Aus diesen Gründen beantragte sie, Paderborn zu einer der angrenzenden Provinzen zu ziehen. Da man es nun aber nicht gut mit dem protestantischen Minden vereinigen könne, weil die Paderborner niemals Zutrauen zu einer in einem protestantischen Lande belegenen „Regierung“⁴ fassen und dann den Verlust ihrer bisherigen Gerichte erst recht schmerzlich empfinden würden, schlug die Kommission vor, Paderborn mit Münster zu verbinden, mit dem es durch die Bande gleicher Religion und ziemlich gleicher Verfassung verwandt sei.

Um aber bei den Untertanen nicht böses Blut zu erregen, stellte die Kommission den Antrag, ein aus den bisherigen Obergerichten vereinigt Kollegium als Deputation der münsterschen Regierung vorläufig so lange bestehen zu lassen, bis die Untertanen sich etwas mehr in

¹ Münst. Akt. Nr. 5.

² Von diesen dauerten die meisten schon ein Menschenalter.

³ Wohlgermerkt gehörten v. Pestel und Schwarz damals noch nicht der Organ.-Komm. an. Sonst hätten aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Anträge ganz anders gelautet.

⁴ So wurde damals das Obergericht genannt. Bornhak II, 326.

die veränderte Lage geschickt hätten. Aufgabe dieses Kollegiums würde alsdann sein, sämtliche noch schwebenden Prozesse zu erledigen.

Indessen, die Kommission konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß ihr Vorschlag nur schwer durchführbar sei. Gab es doch manche Sachen, die ohne Nachteil außerhalb der Provinz nicht bearbeitet werden konnten, wie das Hypothekenwesen sämtlicher Ritter- und Freigüter, das gerade in dieser Provinz sehr bedeutende Lehnswesen, die Beleidigungs-, Dienst- und Mietsachen, die Grenz-, Bau- und Wechselprozesse. Darum erklärte sich die Kommission mit der Errichtung eines interimistischen Obergerichts für Paderborn einverstanden, allerdings mit ganz bedeutender Verminderung seiner Mitglieder gegen früher.

In Berlin teilte man die Ansichten der Kommission hinsichtlich der Aufhebung sämtlicher Obergerichte.¹ Aber aus finanziellen Gründen nahm man von dem Plane, die ganze höhere Gerichtsbarkeit nach Münster zu verlegen, Abstand. Es ging nämlich das Bestreben der preußischen Regierung darauf hinaus, alle nur einigermaßen tauglichen ehemaligen Beamten in ihre Dienste zu nehmen, um so an den Pensionen, die sie nach dem Reichs-Deput.-Hauptschluß jenen zu zahlen verpflichtet war, vorbeizukommen. Daß sich aber von den bischöflichen Beamten nicht viele nach Münster versetzen lassen würden, war mit Bestimmtheit vorauszusehen. Auch konnte man sich nicht verhehlen, daß nur ein Kollegium für Münster und Paderborn mit Arbeit überhäuft werden würde.

Aus diesen Gründen wurde in Paderborn ein Kollegium eingerichtet, das unter dem Namen einer Regierungs-Deputation² von Münster oberster Gerichtshof³ für Pader-

¹ Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission in Paderborn vom 20. Januar 1803. Münst. Akt. Nr. 5.

² Sie war zunächst nur interimistisch gedacht. Aber dadurch, daß man sie mit allen Rechten der Kollegien gleichen Namens ausstattete, zeigte sich schon, daß man nicht gesonnen war, sie bald wieder eingehen zu lassen.

³ Pad. Akt. Nr. 9.

born¹ war. Dem Adel machte man zunächst ein Kompliment, indem man den bisherigen Präsidenten des Geheimen Ratskollegiums, den Grafen v. Bocholtz, zum Ehrenpräsidenten des neuen Kollegiums machte. Zum Präsidenten ernannte man einen Beamten aus den altpreußischen Provinzen, v. Coninx.² Ferner traten in das neue Kollegium mit dem Titel Regierungsräte³ ein: Meyer, Gruben, Langen, Schwarz, Möller und Holtgreven, dann drei Assessoren, drei Referendare und eine ziemlich bedeutende Zahl von Subalternen. Der Regierungs-Präsident bezog ein Gehalt von 1600 Rt., bei den Räten schwankte es zwischen 500 und 900 Rt. Zu den Gehältern, die sich für alle Beamten zusammen auf 10971 Rt. beliefen, zahlte die Provinzial-Domänenkasse einen jährlichen Zuschuß von 6000 Rt., der Rest mußte durch Gebühren gedeckt werden.

Zum Ressort⁴ der Regierungs-Deputation, die mit dem 1. September 1803 ihre Tätigkeit begann, gehörten alle Justiz- und Prozeßsachen, die Ehesachen der Protestanten, die Rechtssachen der Katholiken, insofern sie nicht das Offizialatgericht, das als geistliches Gericht vorläufig bestehen blieb, angingen, dann alle Lehnssachen, die gesamte landesherrliche Kriminalgerichtsbarkeit, die Leitung, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens, alle Vormundschaftssachen und die Aufsicht über alle Untergerichte. Außerdem war sie Appellationsinstanz in allen von den Untergerichten einlaufenden Sachen.

Auch erhielt die Deputation durch Patent⁵ vom 11. September 1803 dieselbe Autorität, Gewalt und Befugnisse, die den Regierungen und Oberlandesjustizkollegien beigelegt waren, so daß sie in allen zu ihrem Ressort gehörenden Geschäften die Befehle und Verordnungen im Namen

¹ Nach Bornhak II, 328 diente die Regierung in Münster als Appellationsinstanz für die Pad. Reg.-Deputation.

² v. Coninx, früher Geh. Reg.-Rat in Geldern, starb als Präsident der Regierung in Paderborn.

³ Die Räte waren außer Schwarz und Möller frühere bischöfliche Beamte.

⁴ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 7. Reglement vom 2. April 1803.

⁵ Pad. Intell.-Blatt v. 22. Okt. 1803.

des Königs erlassen durfte. Ferner mußte alles, was der Reg.-Deputation von den Parteien und Untergerichten eingereicht wurde, so lauten, als sei es an den König selbst gerichtet.

So war durch Abschaffung der bisherigen Obergerichte und Errichtung der Reg.-Deputation schon ein bedeutender Schritt für die Vereinfachung der Justiz getan. Zugleich mit dem Erstehen des neuen Kollegiums trat auch die preußische Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 in Kraft.¹ Ihr folgte mit dem 1. Juni 1804 die Einführung des preußischen Allgemeinen Landrechts.² Und endlich am 10. Juni 1804 erschien das Patent³ wegen Einführung der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. Sie sollte jedoch erst mit dem 1. Januar 1806 Gesetzeskraft erlangen, damit die Bevölkerung, der das Hypothekenwesen unbekannt war, sich gründlich damit bekannt machen und den Vorschriften nachkommen konnte.

b) Die Einrichtung der Untergerichte.

Hatten die Paderborner geglaubt, nach der Organisation der Reg.-Deputation würde die Einrichtung der Untergerichte nicht mehr lange auf sich warten lassen, so sahen sie sich bald in ihrer Hoffnung getäuscht. Dies kam einerseits daher, daß die Untersuchung der bisherigen Gerichte viel Zeit in Anspruch nahm; andererseits aber war nach Auflösung der Organ.-Kommission am 1. Dezember 1803 der Reg.-Deputation, die zumeist aus früheren bischöflichen Beamten bestand und die sich erst in die neuen Verhältnisse einleben mußte, mit der Einrichtung der Untergerichte betraut worden. Jedenfalls hätte sich ihre Organisierung noch länger hingezogen, wäre nicht Schwarz, der auch schon der Organ.-Kommission angehört hatte und also das Land näher kannte, in die Reg.-Deputation aufgenommen worden. Nach umfangreichen Verhandlungen teilte man am 15. September 1804 von Berlin aus der Kriegs- und

¹ Am 1. Sept. 1803.

² Pad. Intell.-Blatt v. 26. Mai 1804.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 28. Juli 1804.